Merkblatt über das Verfahren zur Restschuldbefreiung

Nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens kann das Insolvenzgericht dem Schuldner, wenn er eine natürliche Person ist, auf Antrag die restlichen Schulden erlassen. Vor dem Schuldenerlass hat der Schuldner sich allerdings redlich um die Abtragung der Schulden zu bemühen. Drei Jahre lang muss er sein Arbeitseinkommen und ähnliche laufende Bezüge einem Treuhänder für die Tilgung der Schulden zur Verfügung stellen, in Ausnahmefällen ist schon eine frühere Entscheidung über die Restschuldbefreiung möglich.
Für dieses Verfahren zur Restschuldbefreiung legt die Insolvenzordnung (InsO) bestimmte Regeln fest.

1. Der Antrag des Schuldners und die Gegenanträge der Gläubiger

1.1 Die Restschuldbefreiung kann nur die Schuldnerin bzw. der Schuldner selbst beantragen (§ 287 InsO). Wenn ein solcher ***Antrag*** beabsichtigt ist, soll er schon zusammen mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt werden.

Im Verlaufe des Insolvenzeröffnungsverfahrens weist das Gericht alle natürlichen Personen darauf hin, dass ein solcher Antrag möglich ist. Der Antrag muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach einem solchen Hinweis vollständig bei Gericht vorliegen (§ 287 Absatz 1 Satz 2 InsO), wenn der Schuldner bzw. die Schuldnerin bereits einen eigenen Insolvenzantrag eingereicht hat (wenn ein solcher Eigenantrag noch nicht vorliegt bestimmt das Gericht eine angemessene Frist).

Später kann ein solcher Antrag nicht mehr gestellt werden, er ist dann unzulässig.

Der Antrag ist schriftlich beim zuständigen Amtsgericht (Insolvenzgericht) einzureichen, er kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus einem Antragsformular, das bei jedem Insolvenzgericht ausgegeben wird.

1.2 Dem Antrag ist eine ***Abtretungserklärung*** beizufügen (§ 287 Absatz 2 InsO). In ihr muss der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis (z.B. Ansprüche auf Arbeitseinkommen) oder andere laufende Bezüge, die an die Stelle dieser Bezüge treten (z.B. Altersrenten oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung), für die Zeit von drei Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (= die Abtretungsfrist) an einen Treuhänder abtreten. Die Person des Treuhänders wird durch das Gericht im weiteren Verlauf des Verfahrens bestimmt.

Das unpfändbare Einkommen verbleibt dem Schuldner.

1.3 Die Restschuldbefreiung ist ***unzulässig*** und kann daher nicht erteilt werden (§ 287 a Abs. 2 InsO) wenn dem Schuldner in einem vorherigen Verfahren :

- in den letzten elf Jahren vor Antragstellung die Restschuldbefreiung erteilt worden ist
- in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung die Restschuldbefreiung nach § 297 InsO versagt worden ist, weil der Schuldner wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c StGB (also wegen Bankrotts, besonders schweren Bankrotts, Verletzung der Buchführungspflicht oder Gläubigerbegünstigung) rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist.
- in den letzten drei Jahren vor Antragstellung die Restschuldbefreiung versagt worden ist nach :
  - § 290 Abs.1 Nr. 5 InsO (Verletzung von Auskunft- und Mitwirkungspflichten) oder
  - § 290 Abs.1 Nr. 6 InsO (falsche Angaben im Vermögens-, Gläubiger- und Forderungsverzeichnis und der Vermögensübersicht) oder
  - § 290 Abs.1 Nr. 7 InsO (Verletzung der Erwerbsobliegenheit) oder nach
  - § 296 InsO wegen einer Obliegenheitsverletzung im Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist

Über alle diese Umstände muss der Schuldner in seinem Antrag eine ***Erklärung*** abgeben und versichern, dass diese Erklärung richtig und vollständig ist (§ 287 Abs. 1 S. 3 und 4 InsO). In den Antragsformularen ist eine solche Erklärung vorgesehen.

1.4 Die betroffenen Gläubiger können die Restschuldbefreiung zu Fall bringen, indem sie Anträge auf Versagung oder Widerruf stellen. Liegt ein gesetzlich bestimmter Versagungs- oder Widerrufsgrund vor, so scheitert die Restschuldbefreiung. Die Einzelheiten sind weiter unten dargestellt.

2. Das Insolvenzverfahren als Voraussetzung für die Restschuldbefreiung

Das Insolvenzgericht befasst sich mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung (außer zu dessen Zu-

lässigkeit siehe Ziffer 3.2) erst, wenn das eröffnete Insolvenzverfahren im Wesentlichen durchgeführt ist.

Es muss zumindest der allgemeine Prüfungstermin stattgefunden haben, in dem die angemeldeten Forderungen der Gläubiger geprüft worden sind. Außerdem muss das frei verfügbare Vermögen des Schuldners (die Insolvenzmasse) verwertet und die Verteilung des Erlöses beendet sein (§ 289 §§ 208 - 211 InsO).

Können diese Verfahrensabschnitte nicht durchgeführt werden, weil die entsprechenden Kosten weder aus der Insolvenzmasse noch aus Vorschüssen der Beteiligten gedeckt sind so ist eine Restschuldbefreiung nicht möglich.

Das gleiche gilt, wenn kein Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten (§ 4 a InsO) durch die Schuldnerin oder den Schuldner gestellt wurde, wenn ein solcher Antrag rechtskräftig abgelehnt wurde oder eine Stundung rechtskräftig wieder aufgehoben worden ist.

3. **Die Einleitung des Verfahrens:**

3.1 Das Verfahren zur Restschuldbefreiung gliedert sich in folgende Hauptabschnitte:

- Eingangsentscheidung des Gerichts

  anschließend kann das *Insolvenzverfahren* eröffnet und durchgeführt werden, nach dessen Beendigung folgt die
- Wohlverhaltenszeit, sodann die
- Erteilung der Restschuldbefreiung
- ggf. ein Widerruf der Restschuldbefreiung

3.2 Die erste Entscheidung des Insolvenzgerichts ist der Beschluss über die ***Zulässigkeit*** des Restschuldbefreiungsantrages (nach § 287a Abs. 1 InsO). Hier entscheidet sich, ob das Verfahren überhaupt in Gang gesetzt wird.

Wenn der Antrag zulässig ist, stellt das Gericht dies ausdrücklich fest, regelmäßig zusammen mit dem Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Wenn der Antrag nicht zulässig ist (siehe oben Ziffer 1.3), erhält die Schuldnerin bzw. der Schuldner Gelegenheit seinen Eröffnungsantrag (und damit auch den Antrag auf Restschuldbefreiung) zurück zu nehmen.

3.3 Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zu dessen Beendigung im Schlusstermin können die Insolvenzgläubiger jederzeit die ***Versagung*** der Restschuldbefreiung beantragen, wenn sie eine Forderung bei dem Insolvenzverwalter angemeldet haben.

Insolvenzgläubiger sind diejenigen Gläubiger, die zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen begründeten persönlichen Vermögensanspruch gegen den Schuldner hatten (§ 38 InsO).

Eine Versagung kommt nur in Betracht, wenn ein Versagungsgrund vorliegt.

3.4 Ein Versagungsgrund liegt vor, wenn (vgl. § 290 Abs. 1 InsO)

- in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c StGB (also wegen Bankrotts, besonders schweren Bankrotts, Verletzung der Buchführungspflicht oder Gläubigerbegünstigung) rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist.
- der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Eröffnungsantrag) oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
- der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,
- der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach der Insolvenzordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat (er ist insbesondere gegenüber dem Insolvenzverwalter und dem Insolvenzgericht umfassend auskunftspflichtig § 97 InsO),
- der Schuldner in der Eingangserklärung zur Zulässigkeit seines Restschuldbefreiungsantrages oder (falls er einen Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzantrag nach den §§ 304 ff InsO gestellt hat) in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat,
- der Schuldner seine Erwerbsobliegenheit nach § 287 b InsO verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger verletzt hat.

Ab Antragstellung ist der Schuldner nämlich verpflichtet, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen.

Dazu gehört es, sich im Regelfall bei der Bundesagentur für Arbeit oder dem Jobcenter arbeitsuchend zu melden und laufend Kontakt zu den dort zuständigen Mitarbeitern zu halten. Weiter muss sich der Schuldner selbst aktiv um eine Arbeitsstelle bemühen, etwa durch stetige Lektüre einschlägiger Stellenanzeigen und durch entsprechende Bewerbungen.

Als ungefähre Richtgröße können zwei bis drei Bewerbungen in der Woche gelten, sofern entsprechende Stellen angeboten werden. Die Erwerbsobliegenheit nach der Insolvenzordnung ist unabhängig und unter Umständen weitgehender als die Verpflichtungen aus einer Eingliederungsvereinbarung mit der Bundesagentur für Arbeit oder dem Jobcenter. Es muss gegebenenfalls auch eine unterqualifizierte Tätigkeit ausgeübt werden.

3.5 Der Versagungsantrag ist nur zulässig, wenn der behauptete Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird (§ 290 Abs. 2 InsO). Die Mittel der Glaubhaftmachung (z.B. eidesstattliche Versicherungen oder sonstige Schriftstücke) sind mit dem Versagungsantrag vorzulegen; das Angebot, die Unterlagen nachzureichen, genügt nicht.

3.6 Stellt das Gericht nach Anhörung des Schuldners und nach Aufklärung des Sachverhalts keinen Versagungsgrund fest (oder wird überhaupt kein Versagungsantrag gestellt), so bestimmt es nach dem Schlusstermin des Insolvenzverfahrens einen Treuhänder, auf den die pfändbaren Bezüge des Schuldners aufgrund der Abtretungserklärung (oben 1.2) übergehen. Dies ist normalerweise der Insolvenzverwalter.

4. Die Obliegenheiten des Schuldners in der Wohlverhaltenszeit

4.1 Mit der Beendigung des Insolvenzverfahrens beginnt die sogenannte Wohlverhaltenszeit. Diese dauert im Regelfalle drei Jahre gerechnet ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Gericht auf Antrag des Schuldners aber auch schon früher über die Erteilung der Restschuldbefreiung entscheiden (siehe unten Ziffer 8.2).

4.2 In dieser Zeit hat der Schuldner folgende Pflichten (Obliegenheiten, § 295 InsO) :

- Er muss weiterhin eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche bemühen; er darf keine zumutbare Tätigkeit ablehnen. Hier gelten die gleichen Grundsätze wie unter 3.4 dargestellt.
- Übt er eine selbständige Tätigkeit aus, so hat er die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre. Die Zahlungen sind jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres zu leisten
- Er muss Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herausgeben (hier sind auch die zusätzlichen Pflichten gemäß dem übernächsten Absatz zu beachten). Vermögen, das er als Gewinn in einer Lotterie, Ausspielung oder in einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit erwirbt muss er in voller Höhe an den Treuhänder herausgeben. Ausgenommen sind nur gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem Wert. Das Gericht stellt auf Antrag des Schuldners fest, ob eine Herausgabepflicht besteht.
- Er muss jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzeigen.
- Er darf dem Gericht und dem Treuhänder keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, verheimlichen.
- Er muss dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen erteilen.
- Er darf Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil verschaffen.
- Er darf auch weiterhin keine unangemessenen Verbindlichkeiten begründen.

5. Der Treuhänder im Verfahren zur Restschuldbefreiung

5.1 Der Treuhänder zieht in der Wohlverhaltenszeit aufgrund der Abtretungserklärung des Schuldners dessen pfändbare laufende Bezüge ein. Die eingehenden Beträge und sonstige Zahlungen des Schuldners verwendet er zunächst für die Verfahrenskosten (sofern die Verfahrenskosten nach § 4a InsO gestundet wurden) und verteilt sie dann - normalerweise einmal jährlich - an die Insolvenzgläubiger (§ 292 Absatz 1 InsO).

5.3 Die Gläubigerversammlung kann dem Treuhänder zusätzlich die Aufgabe übertragen, die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners zu überwachen und die Gläubiger im Falle eines festgestellten Verstoßes zu benachrichtigen. Der Treuhänder ist zur Überwachung nur verpflichtet, soweit die ihm dafür zustehende zusätzliche Vergütung gedeckt ist oder von den Gläubigern vorgeschossen wird (§ 292 Abs. 2 Satz 3 InsO).

5.4 Der Treuhänder erhält aus dem von ihm verwalteten Geld eine Vergütung und die Erstattung angemessener Auslagen (§ 293 InsO). Ist nicht einmal seine Mindestvergütung gedeckt, so kann dies [falls keine Stundung der Verfahrenskosten erfolgt ist] zur Versagung der Restschuldbefreiung führen. (siehe unten 7.6)

6. Zwangsvollstreckungen, Abtretungen und Verpfändungen in der Wohlverhaltenszeit

Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger in das Vermögen, das dem Schuldner nach der Abtretung an den Treuhänder verbleibt oder das er neu erwirbt, sind während der Wohlverhaltenszeit unzulässig (§ 294 Abs. 1 InsO) - wie auch schon zuvor während des Insolvenzverfahrens (§ 89 InsO).

Abtretungen und vertragliche Verpfändungen der Bezüge verlieren ihre Wirksamkeit mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 287 Abs. 3 InsO).

Zulässig bleibt die Zwangsvollstreckung für Gläubiger, deren Forderungen erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden sind (sog. Neugläubiger). Sie können auf das pfändbare Vermögen des Schuldners zugreifen, allerdings nur soweit dieses nicht auf den Treuhänder nach § 287 Absatz 2 InsO übergegangen ist. Daher bleibt normalerweise kein Raum für eine Vollstreckung. Neugläubiger mit Unterhaltsansprüchen oder mit Forderungen aus vorsätzlichen unerlaubter Handlungen des Schuldners dürfen in gewissem Umfang in den ansonsten unpfändbaren Einkommensanteil vollstrecken (§§ 850 d, 850 f Absatz 2 ZPO, 89 Absatz 2 InsO).

7. Der vorzeitige Abbruch des Verfahrens: Die Versagung der Restschuldbefreiung während der Wohlverhaltenszeit

7.1 Wenn der Schuldner während der Wohlverhaltenszeit eine seiner *Obliegenheiten* (vergl. oben 4) *verletzt* und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt, hat das Gericht auf Antrag eines Insolvenzgläubigers die Restschuldbefreiung zu versagen, sofern der Schuldner nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft (§ 296 InsO).

7.2 Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Obliegenheitsverletzung dem Gläubiger bekannt geworden ist. Er ist nur zulässig, wenn die Obliegenheitsverletzung und die Einhaltung der Jahresfrist glaubhaft gemacht werden (§ 296 Abs. 1 InsO). Die Mittel der Glaubhaftmachung (z.B. eidesstattliche Versicherungen oder sonstige Schriftstücke) sind mit dem Versagungsantrag vorzulegen; das Angebot, die Unterlagen nachzureichen, genügt nicht.

7.3 Vor der gerichtlichen Entscheidung erhalten der Schuldner, der Treuhänder und die Insolvenzgläubiger Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Schuldner ist verpflichtet, über die Erfüllung seiner Obliegenheiten vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und auf Antrag eines Gläubigers die Richtigkeit der Auskunft an Eides Statt zu versichern (§ 296 Abs. 2 InsO). Das Gericht kann für die Erteilung der Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung eine Frist zur schriftlichen Äußerung setzen oder einen Termin anberaumen.

7.4 Gibt der Schuldner die Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung ohne hinreichende Entschuldigung nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, so hat das Gericht die Restschuldbefreiung zwingend zu versagen. Das gleiche gilt, wenn der Schuldner trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Entschuldigung nicht zu dem anberaumten Termin erscheint (§ 296 Abs. 2 InsO).

7.5 Die Restschuldbefreiung ist ferner zu versagen, wenn sich herausstellt, dass der Schuldner in der Zeit seit der letzten Gläubigerversammlung wegen einer Insolvenzstraftat (§§ 283 bis 283c StGB) zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist.

Auch hier ist jeder Insolvenzgläubiger antragsberechtigt. Für den Antrag gelten die oben zu 7.2 dargestellten Regelungen über die Jahresfrist und die Glaubhaftmachung entsprechend (§ 297 Abs. 2 InsO).

7.6 Auf Antrag des Treuhänders ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn die Beträge, die aufgrund der Abtretungserklärung in einem Jahr an den Treuhänder abgeführt worden sind, nicht einmal seine *Mindestvergütung* decken und der Schuldner den fehlenden Betrag trotz einer Zahlungsaufforderung des Treuhänders und einer weiteren Aufforderung des Gerichts nicht einzahlt (§ 298 InsO). Um den vorzeitigen Abbruch des Verfahrens zu verhindern, muss der Schuldner nach dem Gesetz notfalls die Mindestvergütung aus seinem unpfändbaren Vermögen zahlen.

Beides gilt nicht, wenn der Schuldnerin oder dem Schuldner nach § 4a InsO die Kosten des Verfahrens auch für diesen Verfahrensabschnitt gestundet wurden und diese Stundung auch nicht nachträglich aufgehoben wurde.

7.7 Mit der rechtskräftigen Versagung der Restschuldbefreiung ist der angestrebte Schuldenerlass endgültig gescheitert. Die Gläubiger können ihre Forderungen wieder uneingeschränkt geltend machen und auf das gesamte pfändbare Vermögen des Schuldners zugreifen (§ 299 InsO).

8. Der Schuldenerlass: Die Erteilung der Restschuldbefreiung nach Ablauf der Wohlverhaltenszeit - oder vorher

8.1 Die Entscheidung über die ***Erteilung der Restschuldbefreiung*** erfolgt in der Regel nach Ablauf der Abtretungsfrist, also nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (wenn nicht schon zuvor eine Versagung erfolgte).

8.2 Vor diesem Zeitpunkt ist eine Erteilung der Restschuldbefreiung in zwei Fällen möglich :

- im Insolvenzverfahren hat kein einziger Gläubiger seine Forderung bei dem Insolvenzverwalter angemeldet oder
- sämtliche Insolvenzforderungen sind in voller Höhe befriedigt worden und der Schuldner hat die Kosten des Verfahrens vollständig bezahlt.

8.3 Das Gericht gibt vor der Entscheidung über die Restschuldbefreiung auch hier zunächst den Insolvenzgläubigern, dem Treuhänder und dem Schuldner Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Insolvenzgläubiger und der Treuhänder können die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen. Hierfür gelten die gleichen Voraussetzungen, Fristen und Verfahrensregeln wie während der Wohlverhaltenszeit (§ 300 Abs. 3, §§ 296 bis 298 InsO; oben 7).

Falls das Insolvenzverfahren (meistens wegen langwieriger Verwertung von Vermögensgegenständen) so lange gedauert hat, dass drei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch kein Schlusstermin stattgefunden hat, können die Insolvenzgläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung unter den Voraussetzungen des § 290 Abs. 1 InsO (siehe oben 3.3 bis 3.5) beantragen.

9. Die Wirkungen der Restschuldbefreiung

9.1 Die Erteilung der Restschuldbefreiung wirkt gegen alle Insolvenzgläubiger. Sie bezieht sich auf die Schulden, die bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens schon begründet waren (§ 38 InsO) und noch nicht getilgt sind. Sie gilt auch gegenüber Insolvenzgläubigern, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben (§ 301 Abs. 1 InsO). Diese Forderungen können künftig überhaupt nicht mehr geltend gemacht werden.

9.2 ***Nicht*** unter die Restschuldbefreiung fallen die sog. ***Masseverbindlichkeiten***, also die Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren entstanden sind (§ 53 InsO). Ebenso erfasst die Restschuldbefreiung nicht die sonstigen ***neuen Schulden***, die erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden sind, insbesondere nicht die ständig wiederkehrenden Verpflichtungen zur Zahlung von Unterhalt oder Wohnungsmiete nach dem Eröffnungsstichtag.

9.3 Von der Restschuldbefreiung **ausgenommen** sind ferner (§ 302 InsO) :

- Zahlungsverpflichtungen
  - aus einer vorsätzlich begangenen *unerlaubten Handlung* (also z.B. Schadensersatzforderungen aus Straftaten)
  - aus vorsätzlichen pflichtwidrigen Verletzungen einer gesetzlichen *Unterhaltspflicht*
  - aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer *Steuerstraftat* (Steuerhinterziehung, Steuerhehlerei oder Schmuggel) rechtskräftig verurteilt worden ist,

  sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes sowie der zu Grunde liegenden Tatsachen als Insolvenzforderung nach § 174 Absatz 1 und 2 InsO angemeldet hatte.
- *Geldstrafen*, Geldbußen, Ordnungsgelder, und Zwangsgelder und finanzielle Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit
- Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

9.4 Gegenüber mithaftenden Personen und Bürgen behalten die Insolvenzgläubiger ihre Rechte. Bestehen bleiben auch die Rechte dieser Gläubiger aus Sicherungsvormerkungen oder anderen Sicherungsrechten wie Pfandrechten, Sicherungsübereignungen oder Sicherungsabtretungen (§ 301 Absatz 2 Satz 1 InsO).

Der Schuldner kann sich jedoch gegenüber dem Mitschuldner, dem Bürgen oder anderen Rückgriffsberechtigten in gleicher Weise auf die Restschuldbefreiung berufen wie gegenüber den Insolvenzgläubigern (§ 301 Abs. 2 Satz 2 InsO).

10. Der nachträgliche Widerruf der Restschuldbefreiung

10.1 Auch noch Rechtskraft der Entscheidung über die Erteilung der Restschuldbefreiung muss der Schuldner unter Umständen für grob unredliches Verhalten in der Wohlverhaltenszeit oder danach einstehen. Das Insolvenzgericht hat die Erteilung der Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers zu widerrufen,

- wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat (§ 303 Abs. 1 Nr. 1 InsO).
- wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner während der Abtretungsfrist wegen einer in § 297 InsO genannten Insolvenzstraftat nach den §§ 283 bis 283c StGB rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist.
- wenn der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung wegen einer innerhalb der Abtretungsfrist begangenen Insolvenzstraftat in gleicher Weise bestraft wird
- nach Erteilung der Restschuldbefreiung das eigentliche Insolvenzverfahren (Verteilung der Insolvenzmasse) noch nicht abgeschlossen ist und der Schuldner dann seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten verletzt.

10.2 Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn er innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung über die Erteilung der Restschuldbefreiung gestellt wird. Gleichzeitig ist glaubhaft zu machen, dass die genannten Voraussetzungen des Widerrufs vorliegen und der antragstellende Gläubiger bis zur Rechtskraft des Schuldenerlasses keine Kenntnis von ihnen hatte (§ 303 Abs. 2 InsO).

10.3 Die Entscheidung über den Widerruf ergeht nach Anhörung des Schuldners und des Treuhänders sowie, falls notwendig, nach weiterer Aufklärung des Sachverhalts.

11. Die Kostenlast bei Anträgen auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung

Im Verfahren über einen Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung entstehen Gerichtskosten, insbesondere im Fall einer Beweisaufnahme. Diese Kosten trägt in erster Linie die unterliegende Partei (§ 91 ZPO, § 4 InsO). Daneben haftet aber im Verhältnis zur Staatskasse immer auch der Gläubiger, der die Versagung oder den Widerruf beantragt hat (§§ 50 Abs. 2, 58 GKG).